



Initiative Schwarze Menschen in Deutschland

Berlin, 18.6.2013

**Forderungen der Initiative Schwarze Menschen in Deutschland Bund e.V. zur
Bundestagswahl 2013**

Inhaltsverzeichnis

Einleitung: Vorstellung des Vereins

Forderungen

1. Gesetzgebung zum Schutz vor rassistischer Diskriminierung	4
1.1. Hassreden	5
1.2. Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz	6
2. Anerkennung als Gruppe und Datenerhebung	6
3. Anti-Diskriminierungsinfrastruktur	6
4. Strukturelle Diskriminierung	7
5. Öffentliche Verwaltung	7
6. Polizei	7
7. Bildungswesen	8
8. Medien	9
9. Deutsche Kolonialgeschichte	9
10. Staatsangehörigkeit	10
11. Entwicklungszusammenarbeit	10
12. Flucht und Asyl	11

Vorstellung des Vereins

Die Initiative Schwarze¹ Menschen in Deutschland (ISD) versteht sich als eine Plattform, die dem Austausch und der Stärkung Schwarzer Menschen dient. Sie steht allen Schwarzen Menschen offen, die sich in der Gemeinschaft ergänzen, bereichern und stärken wollen. Ein Ziel ist es, die (selbst)ermächtigenden Möglichkeiten gemeinschaftlichen Handelns erfahrbar zu machen. Dazu organisiert der Verein bundesweit sowie auf Stadt- und Landesebene gemeinsame Treffen, bündelt in Anerkennung ihrer unterschiedlichen Lebenserfahrungen und Hintergründe die Fähigkeiten und Erfahrungen seiner Mitglieder.

Die ISD ist davon überzeugt, dass die Erfahrung und Perspektiven Schwarzer Menschen in Deutschland ein integraler Bestandteil deutscher Geschichte und Gegenwart sind. So engagiert sich der Verein für die Sichtbarmachung ihrer Biographien und Positionen in Geschichte und Gegenwart und widerlegt durch eine Vielzahl von Angeboten der politischen Bildung die von weiten Teilen der deutschen Mehrheitsgesellschaft geteilte Vorstellung von Deutschland als eine „weiße“ Nation.

Die Schwarze Erfahrung in Deutschland bietet Einblicke in eine über vierhundertjährige Geschichte von mehrfach neu institutionalisiertem Rassismus, aber auch von Widerstand und Selbstbehauptung im Kontext von Versklavung, kolonialer Ausbeutung und Verfolgung in der NS-Zeit. Neben Sinti und Roma waren auch Schwarze Menschen das erklärte Ziel rassistischer Politik im Nachkriegsdeutschland, wie die Bundestagsdebatte zu den sogenannten „brown babies“ im Jahr 1952 eindrücklich zeigt. Rassistische Diskriminierung auf dem Wohnungs- und Arbeitsmarkt, in der Bildung und der Behandlung durch die Sicherheitsorgane zählt bis heute zum Alltag Schwarzer Menschen in Deutschland. Schwarze Geschichte und Gegenwart mit ihrer eigenen Deutschlandenerfahrung ist daher eine Ressource zum Verständnis geteilter Geschichte und Gegenwart sowie ein Gradmesser für das Selbstverständnis Deutschlands, für die Erfolge und Hürden auf dem langen Weg hin zur Verwirklichung der grundgesetzlichen Vision einer inklusiven Gesellschaft. Die folgenden Forderungen sind daher keine Partikularinteressen, sondern zeigen Handlungsmöglichkeiten auf, von deren Umsetzung die gesamte Gesellschaft profitieren kann. Sie bieten nicht zuletzt einen Einblick in das Potential, aber auch das uneingelöste Versprechen der Menschenrechte in Deutschland.

Unser Verein ist ein Zusammenschluss Schwarzer Menschen, die es sich zur Aufgabe gemacht haben:

- die Interessen Schwarzer Menschen in Deutschland zu vertreten
- Schwarze Lebensrealitäten in den gesellschaftlichen Diskurs einzubringen
- Rassismus entgegenzutreten
- die Vernetzung Schwarzer Menschen beziehungsweise ihrer Organisationen und Projekte zu unterstützen

¹ Schwarz wird großgeschrieben, um zu verdeutlichen, dass es sich um ein *konstruiertes* Zuordnungsmuster handelt, und keine reelle „Eigenschaft“, die auf die Farbe der Haut zurückzuführen ist. So bedeutet Schwarz-sein in diesem Kontext nicht, pauschal einer „ethnischen Gruppe“ zugeordnet zu werden. Weiß bildet dabei kein politisches Gegenstück zum Widerstand, der durch das Großschreiben von „Schwarz“ ausgedrückt wird, weshalb es klein und kursiv geschrieben wird, da es sich hier ebenfalls um ein Konstrukt handelt, das aber kein Widerstandspotential beinhaltet (angelehnt an: Eggers, Maureen Maisha / Kilomba, Grada / Piesche, Peggy / Arndt, Susan (Hg) 2005: Mythen, Masken und Subjekte. Münster: Unrast Verlag, S. 13).

Forderungen der Initiative Schwarze Menschen in Deutschland

Im Zuge des Bundeswahlkampfes 2013 fordern wir, als eine der Interessenvertretungen von Schwarzen Menschen in Deutschland von Gesetzgeber*innen auf Bundes-, Länder- und Kommunalebene die Umsetzung folgender Maßnahmen::

1. Antirassistische Gesetzgebung

- Das Konzept „Rassismus“ in der Gesetzgebung über den Fokus auf Rechtsextremismus hinaus hin zu einem umfassenden Verständnis von Rassismus gemäß der UN-Antirassismuskonvention ICERD (International Convention on the Elimination of Racial Discrimination) zu erweitern. Die UN-Antirassismuskonvention stellt klar, dass nicht etwa die vorgebliche Intention von handelnden Personen oder Institutionen, sondern der ungleiche, diskriminierende Effekt auch von vermeintlich neutralen Äußerungen, Handlungen, Politiken oder Verfahren zur Beurteilung der Frage, ob Rassismus vorliegt, herangezogen werden muss.
- Eine einheitliche und verbindliche rechtliche Definition von „(institutionellem) Rassismus“ zu formulieren und in das deutsche Strafgesetzbuch auf zu nehmen, die sowohl den Tatbestand rassistischer Gewalt als auch mittelbare/indirekte rassistische Diskriminierung im Sinne der UN-Antirassismuskonvention erfassbar und ahndbar machen
- Eine umfassende Definition von „rassistischem Vorfall“ als jedem Vorfall, „der vom Betroffenen oder einem Dritten als rassistisch wahrgenommen wird“ zu verwenden, gemäß der der Allgemeinen Politik-Empfehlung Nr. 11 der European Commission against Racism and Intolerance (im Folgenden:ECRI)
- In Übereinstimmung mit den Empfehlungen in der Allgemeinen Politik-Empfehlung Nr. 7 von ECRI sowie den Forderungen des Forums Menschenrechte, rassistische Beweggründe in § 46 StGB als strafverschärfenden Umstand bei „gewöhnlichen Straftaten“ zu erfassen und zu ahnden
- Die Aus- und Weiterbildung von Polizeibeamt*innen, Staatsanwält*innen und Richter*innen ebenso wie Rechtsanwält*innen in der Identifizierung und Beschreibung von rassistisch motivierten Delikten über die Kategorie rechtsextremer Straftaten hinaus verpflichtend zu machen
- Die Unterteilung zwischen „rassistischen“ und „fremdenfeindlichen“ Straftaten in der Statistik für politisch motivierte Kriminalität zugunsten einer umfassenden und einheitlichen Definition von rassistischen Straftaten aufzugeben. Die Unterscheidung zwischen „rassistischen“ und „fremdenfeindliche“ Motiven ist nur aus Täterperspektive nachvollziehbar, stützt sich auf rassistische Fremdzuschreibungen und verhindert eine angemessene Erfassung rassistischer Gewalt in Deutschland
- Das geltende Konzept für sogenannte „Hassverbrechen“ zu überarbeiten. Es über die „politische Zugehörigkeit“ und über den Begriff des „politisch motivierten Verbrechens“ hinaus zu erweitern, um auch in der kriminalstatistischen Erfassung das Ausmaß von Rassismus in Deutschland genauer und über Bundesländer hinweg vergleichbar zu machen

- eine konsequente Strafverfolgung bei „Hassverbrechen“ zu garantieren und durchzuführen

1.1. Hassreden

- Das Konzept der „Hassrede“ über den Straftatbestand der „Volksverhetzung“ nach § 130 StGB und über den Fokus auf unter der Herrschaft des Nationalsozialismus begangenen Handlungen und die Leugnung des Holocaust hinaus zu erweitern. Die Verfolgung und Bestrafung der „Aufstachelung zum Rassenhass“ soll demnach in allen Fällen erfolgen, in denen die Hetze gegen „nationale, rassische, religiöse oder durch ihre ethnische Herkunft bestimmte Gruppen oder Einzelpersonen“ gerichtet ist, um die konsequente Strafverfolgung und Ahndung dieser Straftatsbestände sicherzustellen
- Die konsequente Implementierung des Art. 4 der UN-Antirassismuskonvention zur Bekämpfung rassistischer Propaganda und Organisationen, nach der sich die Bundesrepublik Deutschland verpflichtet hat, alle Formen der rassistischen Propaganda durch eine konsequente Anwendung des Strafrechts zu bekämpfen, aufmerksam und sorgfältig zu beobachten, ob Organisationen und Vereine rassistische Tendenzen haben oder annehmen und in einem solchen Falle gegen sie einzuschreiten sowie jegliche Form von Rassismus in allen öffentlichen Behörden auszuschließen
- Die konsequente Implementierung des Art. 4a der UN-Antirassismuskonvention, nach der „jede Verbreitung von Ideen, die sich auf die Überlegenheit einer Rasse oder den Rassenhass gründen, jedes Aufreizen zur Rassendiskriminierung und jede Gewalttätigkeit oder Aufreizung dazu gegen eine Rasse oder eine Personengruppe anderer Hautfarbe oder Volkszugehörigkeit sowie jede Unterstützung rassenkämpferischer Betätigung einschließlich ihrer Finanzierung“² Straftatbestand hat, als solche an zu erkennen und strafrechtlich zu verfolgen ist
- Nach der Rüge der UN Antirassismuskommission (Communication No. 48/2010 vom 04.04.2013) muss Deutschland seine Verfahren zur strafrechtlichen Verfolgung von rassistischer Hassrede und Aufstachelung zu rassistischer Diskriminierung überprüfen, um sicherzustellen, dass sie in Zukunft die Antirassismuskonvention effektiv umsetzen
- Nachdem institutioneller Rassismus maßgeblich zum Versagen der Sicherheitsorgane im Fall der sogenannten „NSU“-Terrorgruppe beigetragen hat, ist die polizeiliche und geheimdienstliche Arbeit unter Berücksichtigung der Empfehlungen der Untersuchungskommissionen des Bundes und der Länder umfassend zu reformieren. Um diesen Vorgang umfassend zu gestalten und die Sicherheitsorgane in die Lage zu versetzen, Rassismusbetroffene zu schützen, anstatt sie selbst im Kontext rassistischer Morde als Täter zu verdächtigen, ist nach dem Vorbild der Macpherson-Kommission in Großbritannien unter Beteiligung von Selbstorganisationen Rassismusbetroffener ein unabhängiges Gremium einzurichten,

² Die ISD grenzt sich klar von dem Konstrukt der „Rasse“ ab, in dem rassistische Hierarchien unauslöschlich eingeschrieben sind. Der Begriff wird hier lediglich in Zitaten von und Bezugnahmen auf Grundgesetz, in ICÉRD und anderen internationalen und europäischen Konventionen verwendet, wo er mit der Absicht, vor Rassismus zu schützen Verwendung findet. Wenngleich die ISD die deutliche Benennung von Rassismus vorzieht, könnte eine Streichung des Begriffes Schutzlücken nach sich ziehen. Die Verwendung des bei Anwendung auf Menschen immer auch rassistischen Begriffes der „Rasse“ erfolgt daher unter Bezugnahme auf genannte Gesetzestexte und deren antirassistische Schutzabsicht, unter expliziter Zurückweisung jeglichen vermeintlich objektiven Gehaltes der fiktiven, aber rassistisch wirkmächtigen Konstruktion „Rasse“.

Dieses soll Empfehlungen zur Überwindung von institutionellem Rassismus in den Ermittlungsbehörden und Geheimdiensten entwickeln.

1.2. Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz

- Diskriminierungstatbestände, die von staatlichen Akteuren und Bildungsträgern ausgehen, sind in § 2 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) einzufügen
- das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz ist um ein umfassendes Verbandsklagerecht zu ergänzen
- Die Fristenreglung von 2 Monaten nach § 15 Abs. 4 abzuschaffen

2. Anerkennung als Gruppe und Datenerhebung

- Die offizielle Anerkennung von Schwarzen Menschen als Gruppe, die in besonderer Weise von Rassismus betroffen ist.
- Wissenschaftliche Forschung zur Diskriminierung von Schwarzen Menschen als Gruppe in Bereichen wie dem Arbeitsmarkt, Bildungswesen, Gesundheitswesen, Wohnungsmarkt, um deutschen Behörden und der Bevölkerung gegenüber strukturelle Diskriminierung sichtbar zu machen, wobei dies in Kooperation mit der zu stärkenden Antidiskriminierungsstelle des Bundes und den Vertreter*innen Schwarzer Menschen in Deutschland und People of Color erfolgen muss
- Die Bildung von Kategorien zur Erfassung struktureller Diskriminierung von Schwarzen Menschen und anderen People of Color. Staatsangehörigkeit sowie der höchstens bis in die dritte Generation nachzuvollziehende sogenannte „Migrationshintergrund“ reichen zum Erfassen der Realität des Rassismus in Deutschland bei weitem nicht aus – die zunehmende Diversität der Bevölkerung muss ebenso abgebildet werden wie die nach dem UN-Antirassismusabkommen zu schützenden Merkmale. Die Ausarbeitung der Kategorien muss in Kooperation mit der zu stärkenden Antidiskriminierungsstelle des Bundes und den Vertreter*innen der betreffenden Gruppen erfolgen

3. Anti-Diskriminierungsinfrastruktur

- Die bundesweite Anzahl von Antidiskriminierungsstellen auf regionaler und kommunaler Ebene zu erhöhen sowie die Weiterbildung ihrer Mitarbeiter*innen über die Intersektionalität von und zwischen verschiedenen Diskriminierungsformen
- Die gleichberechtigte Repräsentation von Menschen mit Rassismuserfahrungen, in den Antidiskriminierungsstellen auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene. Die Erfahrungen Rassismusbetroffener sind durch deren Beschäftigung in Antidiskriminierungsinstitutionen in den Bereichen Leitung, Analyse und Beratung auf allen Ebenen institutionell abzubilden. Desweiteren soll die Fähigkeit Rassismusbetroffener, Antidiskriminierungsinstitutionen inklusiver zu gestalten und auf Basis kollektiver Erfahrungen wertvolle Beratungsleistungen erbringen zu können, durch gezielte Weiterbildung gestärkt werden
- Die konsequente Ausfüllung ihres Mandats durch die Antidiskriminierungsstelle des Bundes wie etwa in der Datenerhebung und –analyse sowie Blindstudien durchzuführen zur Erhebung von Diskriminierungen

auf dem Arbeits-, Wohnungsmarkt sowie anderen relevanten Sektoren auf Bundes, Landes- und kommunaler Ebene. Diese Daten sollen in gleichberechtigter Zusammenarbeit mit zivilgesellschaftlichen Organisationen erhoben und analysiert werden

4. Strukturelle Diskriminierung

- Struktureller Diskriminierung muss durch positive Maßnahmen so lange begegnet werden, bis die Vielfalt der Gesellschaft in Deutschland sich in allen Staatsinstitutionen abbildet

5. Öffentliche Verwaltung

- Unterstützung in der Professionalisierung und Weiterbildung von NGOs und Selbstorganisationen, die im Bereich Anti-Rassismus-Arbeit wirken. Insbesondere Selbstorganisationen Schwarzer Menschen sollten wie von der UN-Antirassismuskommission in ihrer Allgemeinen Empfehlung 34 zur Beendigung der Diskriminierung von Menschen afrikanischer Herkunft, Abschnitt III, 15 gefördert werden durch:
- eine Informationen bzgl. Projektförderung, Akquise von Fördermitteln sowie Einbeziehung in relevante politische Entscheidungsprozesse
- die gezielte Ansprache Schwarzer Menschen und People of Color bei der Planung kommunaler Bildungs- und Kulturangebote, die von diesen mitfinanziert werden, sich in diesen Angeboten aber nicht repräsentiert sehen

6. Polizei

- Die bundesgesetzlichen Regelungen abzuschaffen, die sogenannte verdachtsunabhängige Personenkontrollen der Polizei erlauben. Bei diesen Kontrollen werden Menschen aufgrund einer rein subjektiven Beurteilung der Beamt*innen nach äußerlichen Kriterien ausgewählt, ohne dass nachprüfbar Gründe vorliegen müssen. Diese Kontrollen leisten daher zwangsläufig einer Ungleichbehandlung basierend auf „Racial Profiling“ Vorschub.
- Durch Anti-Rassismus-Trainings und eine Überarbeitung der Einsatzstrategie die Polizeibehörden in die Lage zu versetzen, ihre hoheitlichen Aufgaben auch ohne „Racial Profiling“ durch zu führen. Sowohl die Polizeiausbildung als auch die Fortbildung von Polizeibeamt*innen muss auf diese Herausforderung angemessen reagieren
- Unabhängige Meldestrukturen zu schaffen, die eine lückenlose Erfassung von Fehlverhalten von Polizeibeamt*innen erlauben. Diese Vorkommnisse müssen von einer unabhängigen und fachkompetenten Prüfinstanz analysiert und bearbeitet werden. Eine bundesweite Statistik soll hierzu geführt werden, die öffentlich zugänglich ist
- Das Einführen eines „Protokolls“ nach britischem Vorbild, das Polizeibeamt*innen bei der Ansprache von Bürger*innen erstellen müssen und das den Grund der Ansprache und Kontrolle benennt. Dieses Protokoll soll in Zusammenarbeit mit zivilgesellschaftlichen Organisationen, die sich gegen Rassismus und anderen Formen von Diskriminierung engagieren, erstellt werden.
- Die Schaffung von transparenten und unabhängigen Verwaltungsstrukturen auf Bundesebene und mit örtlichen Zweigstellen zur Berichterstattung über rassistische Diskriminierung und rassistisch motiviertes

Fehlverhalten der Polizei sowie die Erfassung und Analyse rassistischer Vorfälle und diskriminierender Praxen durch eine unabhängige Ombudsstelle mit Ermittlungs- und Sanktionsbefugnis (Gemäß der Empfehlungen der Allgemeinen Politik-Empfehlung Nr. 11 von ECRI)

- Die Einführung einer nationalen Statistik rassistischer Vorfälle
- Die Einführung einer von der Polizei und Staatsanwaltschaft unabhängigen Ombudsstelle mit dem Auftrag, behauptete Fälle von rassistischer Diskriminierung und rassistisch motivierten Fehlverhaltens bei Polizei, Staatsanwaltschaft sowie anderen Strafverfolgungsbehörden zu erfassen, zu untersuchen und zu ahnden.

7. Bildungswesen

- Das Recht auf Bildung ist nicht nur ein eigenständiges Menschenrecht, sondern darüber hinaus ein zentrales Instrument, um den Menschenrechten zur Geltung zu verhelfen. Als 'Empowerment Right' ist es für die Selbstermächtigung Diskriminierter von grundlegender Bedeutung. Menschenrechtsbildung muss daher – in Erfüllung der bisher nicht umgesetzten relevanten Maßgabe der UN-Kinderrechtskonvention sowie nach Maßgabe des Wirtschafts- und Sozialpaktes sowie der UN-Resolution A/RES/66/137 - als Teil regulärer Curricula verankert und um die gezielte Ansprache von Ausgrenzungsbetroffenen erweitert werden. So kann Bildung die von struktureller Diskriminierung und Rassismus Betroffenen gezielt befähigen, geltendes Menschenrecht zum Abbau von Ausgrenzung und zur umfassenden Verwirklichung von Inklusion zu nutzen.
- Die bildungspolitischen Empfehlungen der UN-Antirassismuskommission bezüglich der Verbesserung der Situation afrikanischstämmiger Menschen (General Recommendation No. 34) sind umzusetzen, insbesondere die Entfernung rassistischer oder stereotyper Repräsentationen afrikanischstämmiger Menschen in Bildungsmaterialien, die Inklusion von Inhalten zu Geschichte und Kulturen afrikanischstämmiger Menschen in Bildungsmaterialien, die Verhinderung von Diskriminierung, Exklusion und Segregation im Bildungssystem
- Im Sinne eines inklusiven Gesellschaftsverständnisses: die Verpflichtung zur Beteiligung von Schwarzen Expert*innen und Expert*innen of Color bei der Überarbeitung und dem Verfassen von Schulbüchern
- Bildung eines Fachrates, der sich aus Menschen mit Rassismuserfahrungen zusammensetzt und die Kultusministerien bei der Freigabe von Schulbüchern berät
- Aufbau und Förderung von universitärer Forschung zur Afrikanischen Diaspora, die Schwarze Geschichte und Gegenwart in Deutschland beforschen und dokumentieren,
- Thematisierung der gesellschaftlichen Realität in Deutschland in Unterricht, Lehre und Lehrmaterialien, die wachsende Diversität Deutschlands, Migrations- und Widerstandsgeschichte als integraler Bestandteil deutscher Geschichte sichtbar machen

8. Medien

- Durchführung von Informationskampagnen und Stärkung der Selbstverpflichtung der Medien, rassistische Stereotype nicht nur zu vermeiden, sondern diesen durch ein differenziertes Bild Schwarzer Menschen und anderer Rassismusbetroffener sowie deren angemessene Selbstrepräsentation in allen Medien aktiv entgegenzuwirken. Die entsprechenden Forderungen der UN-Antirassismuskommission in ihrer Allgemeinen Empfehlung zur 34, zur Beendigung der Diskriminierung von Menschen afrikanischer Herkunft, Abschnitt VII, sind auf Bundes- und Landesebene gezielt umzusetzen.
- Einführung von Lehrmaterial bezüglich rassistischer, sexistischer und diskriminierender Sprache in Curricula sowie deren Thematisierung während der Journalistenausbildung
- Um stereotyper Darstellung eurozentrischer Sichtweise entgegenzuwirken, ist es notwendig, dass Schwarze Interessenvertretungen sowohl in den Länderrundfunkräten als auch im ZDF-Fernsehrat mindestens einen Sitz erhalten

9. Deutsche Kolonialgeschichte

- Anerkennung von Kolonialismus als Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Sinne der Abschlusserklärung der „UN Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz“ sowie Anerkennung der besonderen Verantwortung Deutschlands, die sich aus den vielfältigen ideologischen, politischen und persönlichen Verbindungslinien vom deutschen Genozid zur rassistischen NS Politik und dem Genozid in Europa ergibt
- Annullierung und kritische Aufarbeitung aller weiterhin wirkmächtigen rassistischen Kolonialgesetze des Deutschen Reiches nach heutigen rechtlichen Maßstäben (Im Fall Gerson Liebl, der 2009 nach 18 Jahren in Deutschland unter Rückgriff auf rassistische Kolonialgesetze nach Togo abgeschoben und von seiner Familie getrennt wurde wurden rassistische Kolonialgesetze zur Verhinderung sogenannter „Mischehen“ herangezogen, um die großväterlichen deutschen Wurzeln des Gerson Liebl nicht anerkennen zu müssen, obwohl diese jährlich bei tausenden Aussiedlern anerkannt werden. Die Tatsache, dass diese Gesetze weiterhin Anwendung finden, während Deutschland andererseits Verantwortung für Kolonialverbrechen von sich weist, weil es die Rechtsnachfolge des Deutschen Kolonialreiches ablehnt, verdeutlicht die Notwendigkeit einer umfassenden rechtlichen Aufarbeitung des Kolonialismus)
- Symbolische Reparationen durch Mahnmäler, Straßenumbenennung sowie Angebote der politischen Bildung, bei denen der deutsche Kolonialismus und seine Kontinuitäten unter Einbezug der Betroffenen verhandelt wird
- Materielle Reparationen: „Entwicklungszusammenarbeit“ darf nicht als „Entschädigung“ an Namibia beworben werden
- Verantwortungsbewusster Umgang mit kolonialer Beutekunst, Begrabenen und Körperteilen, die während der Kolonialzeit nach Deutschland verbracht wurden: Auf eine umfassende Herkunftsforschung durch unabhängige, wissenschaftliche Expert*innen muss die Rückgabe all derjenigen Objekte folgen, die den

rechtmäßigen Besitzer*innen nachweislich im Rahmen kolonialer Aggression entwendet wurden. Insbesondere nach Genozid, Mord und Grabraub entwendete Begrabene und Körperteile sind unverzüglich zurückzuführen.

10. Staatsangehörigkeit

- Einführung der doppelten Staatsangehörigkeit unabhängig von Länderabkommen
- Abschaffung des prekären, über Jahre hinweg in 3-6monatigen Schritten verlängerten Aufenthaltsstatus der „Duldung“ und Regularisierung langfristig Geduldeter durch stichtagsfreie gesetzliche Bleiberechtsregelung spätestens nach einem fünfjährigen Aufenthalt. Der besonderen Situation von Minderjährigen, alten, kranken und/oder traumatisierten Menschen muss durch regularisierende Sonderregelungen Rechnung getragen werden

11. Von „Entwicklung“ zu globaler Sozialpolitik und internationaler Zusammenarbeit

- Der Entwicklungsbegriff hierarchisiert Gesellschaften, hat autoritäre Konsequenzen und verstellt den Blick auf die vielen Politikbereiche, in denen Deutschland und westliche Länder von Ländern des globalen Südens und ihren Diasporas im Westen lernen können. Die Bundesregierung sollte daher nicht nur auf den Begriff verzichten, sondern die Verschiebung zu echter Zusammenarbeit auch öffentlich aktiv kommunizieren und konzeptionell und politisch voranbringen – die gegenwärtigen Beratungen auf UN Ebene über einen „Post-2015“ Bezugsrahmen nach dem Auslaufen der Millennium Development Goals bieten hierzu eine einmalige Gelegenheit. Dessen Kernziele „freedom from fear and freedom from want“ bedürfen einer umfassenden Neuausrichtung auch der deutschen Institutionen für internationale Zusammenarbeit.
- die Förderung deutscher Wirtschaftsaktivität im Ausland darf nicht länger unter dem Deckmantel sogenannter „Entwicklungszusammenarbeit“ stattfinden
- Beiträge zu globaler Sozialpolitik dürfen nicht von Konditionen begleitet werden, die der Durchsetzung deutscher Wirtschafts- und Strategieinteressen dienen
- Schwarze Menschen und People of Color sind seit Jahrzehnten von Deutschland aus für ihre Bezugsländer aktiv. Diese Kompetenzen sind auch im Kontext deutscher Beiträge zu globaler Sozialpolitik stärker zu berücksichtigen. Um glaubwürdig zu sein, muss Partnerschaft mit dem Süden auch Partnerschaft mit dem Süden im Norden beinhalten Dies bedarf politischer und finanzieller Unterstützung sowie der Öffnung entsprechender Institutionen. Die in Deutschland gängige diskriminierende Praxis, Menschen mit diasporischen Bezügen gerade nicht in ihre Bezugsländer zu entsenden, muss beendet werden. Positive Erfahrungen aus Großbritannien, Frankreich und anderen EU Staaten zeigen, dass der aktive Einbezug der Diasporas einen Kompetenzgewinn und eine Vertiefung der Partnerschaft nach sich zieht.
- „Entwicklungspolitische“ Freiwilligendienste müssen so umgestaltet werden, dass mindestens genauso viele Freiwillige aus Ländern des globalen Südens in den globalen Norden kommen können, wobei Visa-

Reglungen dies auch problemlos ermöglichen müssen

- Die Bundesregierung muss alle im Kontext von sogenannter „Entwicklungszusammenarbeit“ getätigten Ausgaben nach den Standards der International Aid Transparency Initiative (IATI) veröffentlichen - momentan liegt Deutschland in der IATI weit abgeschlagen hinter vielen anderen Geber- und Empfängerstaaten. Transparenz ist eine Eigenschaft echter Partnerschaft – wo Intransparenz besteht, kann es nicht um gemeinsame Interessen gehen.

13. Flucht und Asyl

- Abschaffung der Residenzpflicht, die das Menschenrecht auf Bewegungsfreiheit in unakzeptabler Weise einschränkt. Diese europaweit einmalig restriktive Regelung, deren Verletzung als opferlose Straftat gezählt wird und so die sogenannte „Ausländerkriminalität“ statistisch künstlich erhöht, ist ersatzlos zu streichen.
- Zugang zum Arbeitsmarkt für Asylbewerber*innen, um Ausgrenzung, Stigmatisierung, Perspektivlosigkeit und Ausbeutung auf dem informellen Arbeitsmarkt zu beenden. Die überwiegende Mehrzahl der Geflüchteten hofft, mit ihren vielfältigen Kompetenzen zum aufnehmenden Gemeinwesen beizutragen – ihnen muss gestattet werden, durch Arbeit ihren Lebensunterhalt zu bestreiten
- Die Militarisierung der EU-Außengrenzen durch EUROSUR und FRONTEX ist abzubauen. Insbesondere die unhaltbare Lage im Mittelmeer offenbart die tödlichen Konsequenzen dieser Hochrüstung, die tausende von Flüchtenden das Leben gekostet hat. Bootsgeflüchtete dürfen nicht auf offener See abgedrängt, sondern müssen in den nächsten sicheren Hafen der EU geleitet werden. Grenzschutzbehörden dürfen Geflüchtete nicht illegal zurückweisen, Bootgeflüchtete müssen aufgenommen und zum nächsten sicheren EU-Hafen geleitet werden.